

Erläuterung zum Beurteilungsschema

Januar 2019

Verwendung von Anlageteilen bei Lageranlagen und Umschlagplätzen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Verabschiedet von der Arbeitsgruppe CITA der KVU am 17. Januar 2019, ersetzt die Richtlinie Prüfung der Anlageteile und Dokumentieren der Prüfungsergebnisse von Juni 2008

Bezugsquelle: In elektronischer Form unter www.kvu.ch und www.tankportal.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINES	3
1.1 Definitionen	3
1.2 Inverkehrbringen und Anwenden von Anlageteilen für Lageranlagen und Umschlagplätze	4
1.3 Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit	4
2 VERWENDUNG VON ANLAGETEILEN, DIE NICHT DEM HARMONISIERTEN BEREICH ZUGEORDNET WERDEN	4
2.1 Grundsatz	4
2.2 Antrag zur Anerkennung der Gewässerschutztauglichkeit	5
2.3 Beurteilung und Anerkennung der Gewässerschutztauglichkeit	6
3 VERWENDUNG VON ANLAGETEILEN, DIE DEM HARMONISIERTEN BEREICH ZUGEORDNET WERDEN	6
3.1 Grundsatz	6
3.2 Gewässerschutztauglichkeit im harmonisierten Bereich	7
4 VERWENDUNG VON BEFÖRDERUNGSMITTELN GEMÄSS ADR/SDR	7
5 VERWENDUNG VON ANLAGETEILEN, DIE KEIN BAUPRODUKT UND KEIN BEFÖRDERUNGSMITTEL GEMÄSS ADR/SDR SIND	7

1 ALLGEMEINES

Das Beurteilungsschema und die vorliegenden Erläuterungen regeln das Verfahren und die Anforderungen für die Verwendung der Anlageteile bei Lageranlagen und Umschlagplätzen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Dabei wird das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)¹, das Bundesgesetz vom 21. März 2014 über Bauprodukte (BauPG)² sowie das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG)³ berücksichtigt. Die Schweiz hat das vom Europäischen Gerichtshof entwickelte Cassis-de-Dijon-Prinzip autonom eingeführt und im THG verankert.

1.1 Definitionen⁴

Unter «**Bauprodukt**» ist jedes Produkt (Anlageteil) zu verstehen, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke (Baute des Hoch- oder Tiefbaus) oder Teile davon eingebaut zu werden.

Unter «**Inverkehrbringen**» ist die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt der Schweiz oder der Mitgliedstaaten der EU und des EWR, zu verstehen. Anmerkung: Der Hersteller oder der Importeur bringt ein Bauprodukt in Verkehr; der Hersteller darf nur sichere Produkte in Verkehr bringen (dabei spielt es keine Rolle, ob ein Bauprodukt dem harmonisierten Bereich angehört oder nicht).

Unter «**Bereitstellung auf dem Markt**» ist jede Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, zu verstehen.

Anmerkung: In der Regel stellt ein Händler ein Bauprodukt auf dem Markt bereit.

Unter «**Verwendung von Anlageteilen**» ist - je nach Produkt - die Anwendung, die Inbetriebnahme, der Einbau oder die Installation eines Anlageteils zu verstehen.

Unter «**Verwender**» sind alle Personen, die ein Bauprodukt von einem Hersteller, einem Importeur oder einem Händler beschaffen und dieses anschliessend für die Erstellung oder Nutzung eines Bauwerks verwenden, zu verstehen.

Anmerkung: Die Bauproduktegesetzgebung sieht keine Pflichten für Verwender vor; dennoch sollten sie wissen, welche Informationen sie für ein Bauprodukt erwarten können.

Unter «**AVCP-System**» (Abkürzung für: Assessment and Verification of Constancy of Performance) ist das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach neuem Bauproduktrecht zu verstehen.

¹ SR 814.20

² SR 933.0

³ SR 946.51

⁴ Siehe detailliertere Begriffsdefinitionen in der Wegleitung zur Bauproduktegesetzgebung, Hrsg. BBL, 2017, S. 100ff.

1.2 Inverkehrbringen und Anwenden von Anlageteilen für Lageranlagen und Umschlagplätze

Der Bund regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten und ihrer Bereitstellung auf dem Markt gemäss dem Bauproduktgesetz des Bundes und dessen Ausführungsbestimmungen.

Die zuständige Vollzugsbehörde entscheidet über die Anwendung von Bauprodukten in Lageranlagen und Umschlagplätzen sowie über das Nachweisverfahren im Gewässerschutz.

Beim Entscheid über die Anwendung von Bauprodukten in Anlagen stützt sich die zuständige Vollzugsbehörde auf folgende Nachweise:

- a) bei einem Anlageteil resp. einem Bauprodukt, welches von einer harmonisierten europäischen Norm (hEN) erfasst oder für welches eine europäische technische Bewertung (ETB) ausgestellt worden ist, auf Leistungserklärungen zur Grundanforderung „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ gemäss Bauproduktgesetz (siehe Kapitel 3);
- b) bei allen anderen Anlageteilen resp. Bauprodukten auf Prüfnachweise, Zertifikate und Konformitätsnachweise akkreditierter Prüf- und Zertifizierungsstellen (siehe Kapitel 2).

1.3 Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit

Die Vollzugsbehörden stützen sich für die Beurteilung der Verwendung auf die Identifizierung des Anlageteils. Die Identifizierung kann durch Typen-, Chargen- oder Seriennummern erfolgen. Sie benötigen dafür den Namen, den Handelsnamen oder die Marke des Produkts des Herstellers sowie seine Kontaktanschrift.

2 VERWENDUNG VON ANLAGETEILEN, DIE NICHT DEM HARMONISIERTEN BEREICH ZUGEORDNET WERDEN

2.1 Grundsatz

Bei den Anlageteilen, welche in den nicht-harmonisierten Bereich fallen, gilt Folgendes:

Entspricht ein Anlageteil den technischen Vorschriften eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates und ist in diesem Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr, darf dieser Anlageteil in Lageranlagen und Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten verwendet werden. Dieser Nachweis muss jedoch mit entsprechenden Prüfberichten, Zertifikaten und Konformitätsnachweisen akkreditierter Prüf- und Zertifizierungsstellen der EU- oder EWR-Mitgliedstaaten erbracht werden.

Darüber hinaus hat der Anlageteil die Zielsetzung des schweizerischen Gewässerschutzrechts vollumfänglich einzuhalten.

Anmerkungen:

- Fehlt ein Nachweis, ist dieser vor dem Einbau eines Anlageteils zu erbringen.
- Für Anlageteile, die nicht oder nur teilweise von harmonisierten Normen erfasst sind, kann der Hersteller ein Europäisches Bewertungsdokument (ETB) beantragen (vgl. Art. 13 BauPG). Die ETB bilden die Grundlage für die Erstellung einer europaweit gültigen Leistungserklärung (siehe Kapitel 3.1).
- Hersteller in der Schweiz, die nur für den inländischen Markt produzieren, können ihre Anlageteile nach den technischen Vorschriften eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR in Verkehr bringen (vgl. Art 16b THG).
- Für Anlageteile, die nicht in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat hergestellt werden, muss der Nachweis erbracht werden, dass die Gewässerschutztauglichkeit und der Stand der Technik nach Artikel 22 Absätze 2 und 4 GSchG erfüllt und dokumentiert sind.

2.2 Antrag zur Anerkennung der Gewässerschutztauglichkeit

Bei den nachfolgend aufgeführten Anlageteilen handelt es sich um Produkte, welche nicht oder nur teilweise von einer harmonisierten Europäischen Norm erfasst sind. Der Verwender hat vor dem ersten Einbau, bei der KVU einen Antrag um Anerkennung der Gewässerschutztauglichkeit (Eignungsfeststellung) einzureichen:

- a. Mittelgrosse Tanks und Grosstanks aus Metall;
- b. Kleintanks und mittelgrosse Tanks aus Kunststoff;
- c. Auffangwannen aus Kunststoff;
- d. Abdichtungen aus Kunststoff für Schutzbauwerke aus mineralischen Baustoffen;
- e. Tragende Auskleidungen aus Kunststoff für Lagerbehälter;
- f. Innere Doppelwände aus Kunststoff für Lagerbehälter;
- g. Steuergeräte und Fühler von Füllsicherungen;
- h. Automatische Füllstandmessgeräte.

Der Antrag muss enthalten:

- a. den genauen Verwendungszweck, Einsatzort und Einsatzbedingungen des Anlageteils;
- b. sämtliche vorliegende Prüfatteste anerkannter Prüfstellen sowie
- c. die Sicherheitsinformationen, Installations-, Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen in den Schweizer Amtssprachen der Landesteile, in denen der Anlageteil zur Verwendung gelangen soll.

2.3 Beurteilung und Anerkennung der Gewässerschutztauglichkeit

Damit ein Anlageteil in eine Anlage für das Lagern und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten eingebaut werden kann, muss vorgängig dessen Gewässerschutztauglichkeit nachgewiesen werden.

Beim Einbau eines Anlageteils resp. bei der Verarbeitung eines Bauproduktes (z.B. Beschichtungskomponenten, Folien etc.) hat der Verwender dessen fachkundige Verarbeitung zu gewährleisten, und sicherzustellen, dass die grundlegenden Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Vollzugshilfen der KVU eingehalten werden.

Die KVU beurteilt die erforderlichen Prüfatteste und Anleitungen und nimmt den Anlageteil bei positiver Beurteilung in die Beurteilungs- und Anwendungsliste auf. Andernfalls wird die Aufnahme des Anlageteils in die Liste verweigert und der Anlageteil darf nicht in Lageranlagen und Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten verwendet werden.

Ein wiederkehrender Nachweis der Gewässerschutztauglichkeit der Anlageteile hat bei Änderungen am Anlageteil zu erfolgen.

3 VERWENDUNG VON ANLAGETEILEN, DIE DEM HARMONISIERTEN BEREICH ZUGEORDNET WERDEN

3.1 Grundsatz

Ist ein Anlageteil resp. ein Bauprodukt von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm (hEN) erfasst oder ist für ein Anlageteil eine Europäische technische Bewertung (ETB) ausgestellt worden, hat der Verwender für dieses Anlageteil die Leistungserklärung des Herstellers vorzuweisen.

Der Verwender hat der zuständigen Vollzugsbehörde für die Bewilligung oder Meldung folgende Unterlagen einzureichen:

- a. die Leistungserklärung;
- b. der Erfüllung der Anforderungen aus anderen Gesetzgebungen;
- c. die Sicherheitsinformationen, Installations-, Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen in der jeweiligen Amtssprache des Orts, in denen der Anlageteil zur Verwendung gelangen soll;
- d. alle wichtigen Informationen des Herstellers im Zusammenhang mit dem in der hEN beschriebenen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-System).

3.2 Gewässerschutztauglichkeit im harmonisierten Bereich

Für ein Anlageteil resp. ein Bauprodukt, das von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm (hEN) erfasst ist, ist die Gewässerschutztauglichkeit nachgewiesen, wenn die Merkmale des Anlageteils den Anforderungen der hEN entsprechen.

Der Anlageteil kann für den in der hEN aufgeführten Verwendungszweck verwendet werden.

4 VERWENDUNG VON BEFÖRDERUNGSMITTELN GEMÄSS ADR/SDR

Die Beförderungsmittel, die den Vorschriften über den Post-, Eisenbahn-, Strassen-, Luft- und Schiffsverkehr unterstellt sind, dürfen vorübergehend als Lagerbehälter verwendet werden. Dabei sind die KVV-Richtlinie 1 "Gewässerschutzmassnahmen bei Lageranlagen und Umschlagplätzen zum Verhindern, leichten Erkennen und Zurückhalten von Flüssigkeitsverlusten" von Dezember 2018 (u.a. Ziffer 2.1.2 Bst. a, 2.1.3 Bst. a und 7.4) sowie das KVV-Merkblatt "Verwendung von mobilen Dieselöltankanlagen auf Baustellen" von Juni 2016 zu beachten.

Anmerkungen:

- Werden Baustellentanks als stationäre (ortsfeste) Anlagen verwendet, unterstehen sie den Vorschriften für Lageranlagen (Aufstellung: bewilligungs- oder meldepflichtig; Ausserbetriebsetzung: meldepflichtig; periodische Kontrollen gemäss Art. 32a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, GSchV⁵).
- Gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 29. November 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)⁶ gelten seit dem 1. Januar 2019 als Baustellentanks nur noch Behälter für Treibstoffe mit einem Fassungsraum von über 3'000 Liter.

5 VERWENDUNG VON ANLAGETEILEN, DIE KEIN BAUPRODUKT UND KEIN BEFÖRDERUNGSMITTEL GEMÄSS ADR/SDR SIND

Zur Sicherstellung der Gewässerschutztauglichkeit von Anlageteilen, welche nicht der Bauproduktgesetzgebung unterstehen, ist vor dem ersten Einsatz das Anerkennungsverfahren der Gewässerschutztauglichkeit durch die KVV gemäss Kapitel 2 zu durchlaufen.

⁵ SR 814.201

⁶ SR 741.621